
Sachgebiet
HauptamtSachbearbeiter
Herr Vogt

Beratung
StadtratDatum
30.07.2019Behandlung
öffentlichZuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Förderprogramm für Investitionen im Innenbereich;
Änderung des § 4 Abs. 4**

Der § 4 „Förderfähige Kosten / Zuwendungshöhe“ Abs. 4 des Förderprogramms für Investitionen im Innenbereich hat folgenden Wortlaut:

„Bei eigen genutzten Wohngebäuden erhöht sich die Förderung um 1.000,00 € je Kind (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) auf max. 10.000,00 €. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde), das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Grundstückseigentümer (Eltern) wohnen.“

Nach Meinung der Verwaltung sollte das Alter in beiden Fällen auf das 18. Lebensjahr festgesetzt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der § 4 Abs. 4 des Förderprogramms für Investitionen im Innenbereich wird wie folgt geändert:

„Bei eigen genutzten Wohngebäuden erhöht sich die Förderung um 1.000,00 € je Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) auf max. 10.000,00 €. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde), das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Grundstückseigentümer (Eltern) wohnen.“

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.